

Dampfzentrale  
Bern

**Statuten  
des Vereins  
Dampfzentrale Bern**

19. November 2025

## **I. Name, Zweck und Mitgliedschaft**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Dampfzentrale Bern" besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein betreibt die Kulturhallen Dampfzentrale Bern gestützt auf das Leitbild des Vereins und die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern. Dies beinhaltet insbesondere die Veranstaltung von kulturellen Anlässen sowie die Untervermietung der Räumlichkeiten an Kulturschaffende sowie an einen Gastrobetrieb. Der Verein ist gemeinnützig, politisch, wirtschaftlich und konfessionell ungebunden und strebt keinen Gewinn an.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

#### Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Umsetzung des Vereinszwecks unterstützen wollen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag leisten.

Die Mitgliederbeiträge sind:

- Natürliche Personen CHF 50.-
- Studierende und IV-Beziehende CHF 30.-
- Paare im gemeinsamen Haushalt CHF 90.-
- Gönner\*innen ab CHF 500.-
- Firmen CHF 1000.-

Über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus schulden die Mitglieder keine Leistungen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ohne Begründung der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Vorgaben von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist endgültig. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zwingend anzuhören. Mitglieder können mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr. Hat ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Mitgliederbeitrag nicht geleistet, scheidet es per Ende des zweiten Kalenderjahres automatisch aus dem Verein aus.

## **II. Organisation**

### **a. Organe**

#### **Artikel 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung;
- II. der Vorstand;
- III. die Geschäftsleitung;
- IV. die Revisionsstelle.

### **b. Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 5 Aufgaben**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- I. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- II. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- III. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- IV. Kenntnisnahme des Budgets;
- V. Entlastung des Vorstandes;
- VI. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- VII. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums;
- VIII. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- IX. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- X. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- XI. Behandlung von weiteren Geschäften, welche ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern zur Behandlung vorgelegt werden;
- XII. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins einschliesslich Wahl der Liquidator\*innen und Verwendung des Vereinsvermögens sowie über eine Fusion.

#### **Artikel 6 Einberufung, Leitung und Protokollführung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen; der Vorstand legt den Termin fest und publiziert ihn mindestens 2 Monate vor der Durchführung auf der Webseite. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Sie hat spätestens acht Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands schriftlich per E-Mail einberufen. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte an der Mitgliederversammlung sind spätestens vierzig Tage vor dem Durchführungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Abwesenheit ein anderes zu Beginn vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern vorgängig zugestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Die Protokollführung wird vom Vorsitz bestimmt.

### **Artikel 7 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte (inklusive Wahlen) beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichtscheid.

Eine Änderung der Statuten und die Auflösung und Liquidation des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über eine Fusion erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahlen beschliesst.

## **c. Vorstand**

### **Artikel 8 Aufgaben**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die Dampfzentrale Bern nach aussen und übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erlässt ein Organisationsreglement. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- i. Beschlussfassung über die Strategie, Ausdehnungen oder von besonderer Tragweite, die der Vorstand als solche bezeichnet;
- ii. Verhandlung der und Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern;
- iii. Organisation der Geschäftsleitung, Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern;
- iv. Genehmigung der Jahresziele und Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben;
- v. Genehmigung des Jahresbudgets, Ausgestaltung des Rechnungswesens, Wahrnehmung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;

- vi. Erlass des Leitbilds, des Organisationsreglements, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, der Zeichnungsberechtigungen und des Personalreglements;
- vii. Erlass von weiteren Reglementen und Pflichtenheften der Geschäftsleitungsmitglieder sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- viii. Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung;
- ix. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung (siehe Artikel 10 hiernach), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anders vorsehen oder der Vorstand abweichende Beschlüsse fasst.

### **Artikel 9 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Vorstand besteht gesamthaft aus fünf und höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sofern diese einen solchen wünscht, gewährt der Verein der Stadt Bern einen Einsitz mit Mitsprache – aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt wird. Das Präsidium besteht entweder aus einer Person (Präsident\*in) oder aus zwei Personen (Co-Präsident\*in).

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder zuweisen, wobei er für eine angemessene Berichterstattung an alle Vorstandsmitglieder zu sorgen hat. Wird einem Vorstandsmitglied eine Sonderaufgabe gegen angemessene Entschädigung übertragen, sind Auftrag und Entschädigung in einem Vorstandsbeschluss zu regeln. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt wahr. Der Vorstand kann jedoch beschliessen, das Präsidium zu entschädigen; der Entscheid über die Höhe der Entschädigung liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Ausstandsregelung gemäss Art. 68 ZGB ist dabei zwingend einzuhalten.

Wird ein Sitzungsgeld und/oder Spesenersatz ausgerichtet, ist dies in einem Vorstandsbeschluss oder in einem Reglement zu regeln.

## **d. Geschäftsleitung**

### **Artikel 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

Der Vorstand kann die Leitung einer Geschäftsleitung übertragen, welche aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Geschäftsleitung ist operativ verantwortlich für den Betrieb im Rahmen des Leistungsvertrags mit der Stadt Bern, des Organisationsreglements, der weiteren Reglemente sowie der Vorgaben und Weisungen des Vorstands. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und sorgt für deren Umsetzung. Sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang. Die Einzelheiten der Organisation sowie der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement geregelt, welches vom Vorstand erlassen wird.

## **e. Revisionsstelle**

### **Artikel 11 Aufgaben und Amtsdauer**

Als Revisionsstelle wird eine Fachperson Revision oder eine juristische Person gewählt. Sie prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse.

Der Vorstand kann der Revisionsstelle weitere Aufgaben erteilen, sofern diese deren Unabhängigkeit nicht einschränken.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

## **III. Finanzen**

### **Artikel 12 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- vi. den Mitgliederbeiträgen;
- vii. dem Ertrag aus dem Betrieb der Kulturhallen Dampfzentrale Bern;
- viii. der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Abgeltung der Stadt Bern;
- ix. weiteren Subventionen;
- x. Gönner\*innenbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus dem Sponsoring.

### **Artikel 13 Rechnungsführung und Gewinnverwendung**

Der Verein führt Buch und legt Rechnung gemäss den Bestimmungen in Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Jahresergebnis fliesst ins Vereinsvermögen. Gewinne werden keine ausgeschüttet.

### **Artikel 14 Zeichnungsberechtigungen**

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins bedingt eine Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen im Rahmen des Organisationsreglements und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

### **Artikel 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

### **Artikel 16 Vermögensanspruch**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 17 Fusion und Auflösung**


Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorherigen Versionen und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. November 2025 in Kraft.

Bern, 19. November 2025



Tabea Rai  
Co-Präsidium  
Mitglied des Vorstands



Sandro Niederer  
Co-Präsidium  
Mitglied des Vorstands